



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter Sommer 2009

Sehr geehrte Mandanten,

weil sich alljährlich in den Ferienmonaten ein Sommerloch an steuerlichen Neuigkeiten auftut und um den geneigten Leser im verdienten Urlaub nicht zu sehr zu behelligen, erscheint diese Ausgabe als Doppelausgabe für die Monate Juli und August 2009. Ab nächsten Monat wird der gewohnte monatliche Rhythmus fortgeführt. Der Verfasser bittet um Verständnis.

Im Sommerloch nicht verschwunden sind allerdings „unsere“ Spitzenpolitiker – allen voran die Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt. Nachdem der SPD-Politikerin im Spanienurlaub ihre gepanzerte Dienstlimousine gestohlen wurde, offenbarte Frau Schmidt neben mangelndem steuerlichen Wissen auch eine vollständige Abwesenheit von Feingefühl, Ignoranz gegenüber dem Anstandsgefühl der Wähler gepaart mit der Arroganz der scheinbar Mächtigen, einem fehlenden Bewusstsein für die vernünftige Verwendung von Steuergeldern und die völlig verdrehte Einsicht in die eigene Position als vom Volk gewählte Abgeordnete, die eigentlich unsere Interessen wahrnehmen und schützen soll.

Zur Erinnerung: Fünf Jahre nacheinander hat Frau Schmidt während ihres Urlaubs zu geringfügigen dienstlichen Anlässen Ihren schweren Dienstwagen insgesamt 5.000 km pro Jahr (!) zurücklegen lassen. Nur in diesem Jahr hat sie wegen der Mitnahme des Sohnes des Fahrers diese Fahrt auch privat versteuert. Dies bedeutet aber immer noch, dass ca. **55 Cent** von jedem für diese privaten Fahrten ausgegebenen Euro vom Steuerzahler entrichtet werden; in den Vorjahren sogar die gesamten Kosten. Insofern wird der empörte Einwurf der Ministerin, Sie hätte den Wagen nicht privat genutzt und würde im Übrigen die privaten Fahrten auch versteuern, sicherlich den Vorschriften gerecht, aber ganz und gar nicht dem Empfinden aller Steuerzahler im Hochsteuerland Deutschland, meint Ihr

Steuerberater

Jens Grassi

1 Steuern nach der Bundestagswahl

Wegen der massiv ansteigenden Staatsschulden ist damit zu rechnen, dass nach der Bundestagswahl und einem so genannten „Kassensturz“ völlig überraschend größere Haushaltslöcher und finanzielle Notstände des Fiskus entdeckt werden.

Trotz anders lautender Wahlversprechen muss daher jeder Bürger und jedes Unternehmen – egal unter welcher Regierungskoalition – einen Anstieg der steuerlichen Belastung einplanen.

Zum Einen laufen am 31.12.2010 verschiedene steuerliche Vergünstigungen aus, die in den Zeiten der globalen Wirtschaftskrise zeitlich beschränkt eingeführt wurden (z.B. die degressive Abschreibung sowie die Erleichterungen zu Ansparabschreibung – jetzt Investitionsabzugsbetrag); zum Anderen gibt es deutliche Signale aus allen politischen Lagern, dass sich Steuererhöhungen nicht vermeiden lassen.

Hier sind verschiedene Szenarien denkbar: Die neue Regierungsmehrheit könnte den Mehrwertsteuersatz um einen Prozentpunkt heraufsetzen oder Steuererhöhungen nach dem Gießkannenprinzip einführen.

Eine Partei aus dem linken Spektrum propagiert ganz offen Steuererhöhungen zu Lasten der sogenannten „Reichen und Vermögenden“, aber auch die weitere Alimentation der angeblich Benachteiligten. Hier dürften dann auch die Lohnnebenkosten deutlich anziehen, was auch jeder Unternehmer deutlich spüren würde.

In jedem Fall müssen sich Bürger und Unternehmer auf weitere drohende Steuer- und Kostenbelastungen einstellen. Hier sollten Investitionen vorgezogen, Gewinne jetzt realisiert und laufende Kosten - soweit möglich - nach 2010 verlagert werden.

2 Rentenversicherungspflicht von Selbständigen

Kraft Gesetzes sind folgende Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig:

- **Lehrer und Erzieher** jeder Art, die im Zusammenhang mit Ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
- **Pflegepersonen**, die in der Alten-, Kranken-, Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege tätig sind und ebenfalls keinen sv-pflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
- **Hebammen- und Entbindungspfleger**,
- **Künstler, Schriftsteller, Journalisten und Publizisten** (nach Maßgabe des Künstlersozialversicherungsgesetzes),
- **Hausgewerbetreibende**,

- **Selbständige** aufgrund von Sondergesetzen (z.B. bestimmte Handwerker in einigen Bundesländern),
- **Selbständige** mit nur überwiegend einem Auftraggeber und regelmäßig keinem versicherungspflichtigen Arbeitnehmer. Eine überwiegende Tätigkeit für einen Auftraggeber wird angenommen, wenn der Selbständige mittels Ausschließungsvertrag an diesen Auftraggeber gebunden ist und ca. fünf Sechstel seines Umsatzes über diesen Auftraggeber erwirtschaftet werden.

Jeder unter diese Berufsgruppen fallende Selbständige hat einen monatlichen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung abzuführen.

Hierbei wird zwischen einem halben Regelbeitrag in den ersten drei Kalenderjahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit, einem Regelbeitrag auf Grundlage einer zentralen Bezugsgröße sowie einem einkommensgerechten Beitrag unterschieden. Letzterer kann über oder unter dem halben Regelbeitrag bzw. Regelbeitrag liegen.

Versicherungspflichtige Selbständige sind grundsätzlich meldepflichtig. Dies bedeutet, dass sich der betroffene Selbständige selbst bei der gesetzlichen Rentenversicherung melden muss.

Wegen der angespannten Finanzlage ist mit verstärkten Kontrollen zu rechnen. Vier Jahre rückwirkend darf die Rentenversicherung Beiträge erheben, was im Einzelnen zu erhöhten Belastungen führen kann.

Übersteigt das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit regelmäßig nicht den Betrag von monatlich **400,00 Euro**, ist eine Versicherungspflicht nicht gegeben.

Wer sich nicht sicher ist, kann seinen Versicherungsstatus auch von der Deutschen Rentenversicherung bestimmen lassen.

3 Abzugsfähigkeit von Krankenversicherungen ab 2010

Wie bereits berichtet, können Steuerpflichtige ihre Krankenversicherungsbeiträge ab 2010 in voller Höhe steuerlich geltend machen (Abzug bei den Sonderausgaben).

Hierbei sind jedoch nur die so genannten **Basiskrankenversicherungen** abzugsfähig. Dies entspricht regelmäßig den Krankenversicherungsbeiträgen, die ein Arbeitnehmer durch Einbehalt seitens des Arbeitgebers abführen muss.

Bei privaten Krankenversicherungsbeiträgen wird der Anteil herausgerechnet, der nicht der Basisversicherung entspricht. Hierzu gehören so genannte Zusatzversorgungen (z.B. Krankengeld, Chefarztbehandlung, Einbettzimmer etc.).

Soweit die private Versicherung diese Beitragsanteile nicht herausgerechnet, hat der Gesetzgeber prozentuale Abschläge entwickelt. So wird bspw. ein Abschlag von 4% vorgenommen, wenn bei der Versicherung ein Anspruch auf Krankengeldzahlungen besteht. Dies gilt prinzipiell auch bei den gesetzlichen Krankenversicherungen.

Grundsätzlich in voller Höhe abzugsfähig sind die Beiträge zur Pflegeversicherung.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen (übrige Sozialversicherungsanteile, sonstige private Versicherungen) sind nur noch dann berücksichtigungsfähig, wenn die neuen Höchstgrenzen durch die Krankenversicherungsbeiträge nicht ausgeschöpft wurden.

Es erfolgt in jedem Fall eine Günstigerprüfung. Das Finanzamt prüft automatisch, ob das (so genannte) alte Recht bis 2004 oder das neue Recht ab 2010 (ersetzt das Recht ab 2005) günstiger ist.

Beiträge zu einer Basiskranken- und Pflegeversicherung können nur dann nach den neuen Regelungen berücksichtigt werden, wenn der Versicherte **schriftlich** einwilligt, dass die Höhe der gezahlten Beiträge an das Finanzamt übermittelt wird. Bei Arbeitnehmern und Rentnern gilt die Einwilligung als erteilt und die Mitteilung erfolgt dann automatisch. Selbständige müssen diese Einwilligung bei ihrer Krankenversicherung gesondert erklären. Dank dieser erneuten bürokratischen Hürde dürfte der Staat den einen oder anderen Steuer-Euro sparen, da die Frist der Einwilligung nur zwei Jahre beträgt.

Neben der Kranken sowie den sonstigen Vorsorgeaufwendungen bleiben die Beiträge zur privaten Altersvorsorge (Basis-/Rürup- oder Riesterversicherung) weiter gesondert abzugsfähig.

4 Pendlerpauschale und Flugkosten

Nachdem das alte Recht auf den Abzug der so genannten **Pendlerpauschale** wieder in Kraft gesetzt wurde, hat der Bundesfinanzhof (BFH) nunmehr entschieden, dass mittels Flugzeug zurück gelegte Kilometer bei den Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte keine Berücksichtigung finden.

Hier werden nur die tatsächlichen Kosten zum Abzug zugelassen.

Im Gegensatz hierzu dürfen Kosten für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln entweder im Rahmen der Pendlerpauschale (30 Cent je Entfernungskilometer) oder in tatsächlicher Höhe angesetzt werden (Wahlrecht).

5 Darlehenszinsen für Lebensversicherungen bei vermieteten Immobilien

Soll mit einer Lebensversicherung ein Darlehen getilgt werden (endfällige Tilgung), das der Anschaffung einer vermieteten Immobilie dient, sind nach einem aktuellen Urteil des BFH nicht nur die Zinsen für das Anschaffungsdarlehen steuerlich absetzbar, sondern auch die Zinsen, welche für ein weiteres Darlehen anfallen, mit dem die Beiträge für die Lebensversicherung bezahlt werden.

Die Beiträge für die Lebensversicherung selbst sind dagegen nicht begünstigt.

6 In der eigenen Wohnung beruflich genutzte Räume nicht zwangsläufig „häusliche Arbeitszimmer“

Nutzt ein Arbeitnehmer oder Selbständiger ein oder mehrere Zimmer seiner Wohnung als Büro zu beruflichen oder betrieblichen Zwecken, kann er die hier entstehenden Kosten nur geltend machen, wenn das Arbeitszimmer oder Büro den Mittelpunkt der beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit bildet. Nach derzeitiger Rechtslage entfällt in den meisten Fällen die Möglichkeit der steuerlichen Berücksichtigung.

Werden jedoch noch andere Räume in der Privatwohnung beruflich/betrieblich genutzt, können die anteiligen Kosten steuerlich berücksichtigt werden, wenn es sich bspw. um Praxis-, Lager-, Werkstatt- oder gesonderte Besprechungsräume handelt, die nicht den Charakter eines Büros haben.

Dabei muss lt. BFH jedes Zimmer gesondert betrachtet werden. Die gesetzestreue Ablehnung des Ansatzes eines häuslichen Arbeitszimmers schließt somit nicht auch automatisch die Abzugsfähigkeit der anderen beruflich bzw. betrieblich genutzten Räume aus.

Hier dürften sich einige steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.

Unabhängig hiervon sollte der Steuerpflichtige wegen diverser anhängiger Verfahren immer die Kosten für ein häusliches Büro oder Arbeitszimmer geltend machen, um von einem eventuell positiven Urteil auf höchstrichterlicher Ebene zu profitieren.

7 Zumutbare Belastung bei getrennter Veranlagung

Ehegatten nutzen in der Regel über die Zusammenveranlagung den so genannten Splittingtarif zur Optimierung bzw. Minimierung der steuerlichen Belastung.

In ganz bestimmten Fällen kann die getrennte Veranlagung jedoch günstiger sein.

Werden im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen (Krankheitskosten, Kosten der Ehescheidung etc.) geltend gemacht, orientiert sich die einkommensabhängige zumutbare Belastung, welche von den außergewöhnlichen Belastungen abgezogen wird, an den Einkünften beider Ehegatten, gleichgültig ob die getrennte oder die Zusammenveranlagung gewählt wurde.

8 Rentenbezugsmitteilungen ab Herbst 2009

Durch die in Kraft getretene Reform der Rentenbesteuerung werden insbesondere die Bezieher von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem höheren Anteil zur Einkommensteuer herangezogen als bisher. Eine Steuerbelastung kann sich bei einem Rentenbezug von jährlich 19.000 Euro (Ehegatten: 38.000 Euro) ergeben, wenn noch weitere steuerpflichtige Einkünfte (Zinsen, Vermietungs- und selbständige Einkünfte etc.) vorliegen und die Rentner in oder vor 2005 in Rente „gingen“.

Soweit der erstmalige Rentenbezug nach 2005 erfolgte, können allerdings bereits bei geringeren Renten im Einzelfall Steuerzahlungen anfallen.

Ab Herbst 2009 werden Rentenversicherungsträger, Versicherungsunternehmen etc. Rentenbezugsmitteilungen, in denen Leistungen aus der gesetzlichen oder privaten Rentenversicherung enthalten sind, automatisch rückwirkend **ab 2005** an die Finanzämter übermitteln.

Es ist damit zu rechnen, dass die Finanzämter in den in Betracht kommenden Fällen Aufforderungen zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen verschicken werden. Ob sich dann für die Betroffenen tatsächlich auch Steuernachzahlungen ergeben, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Vor Panikmache wird an dieser Stelle ausdrücklich gewarnt, da die weiteren Einkünfte der Rentner in der Regel (bisher noch keine Einkommensteuerveranlagung) nicht zu höheren Nachzahlungsbelastungen führen; zumal auch einige besondere Frei- bzw. Abzugsbeträge zur Verfügung stehen und im Übrigen ab 2009 die Abgeltungsteuer bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu einer steuerlichen Entlastung beitragen kann.